

Antrag

der Abg. Fuchs und Scheinast betreffend eine Novelle des Salzburger Naturschutzgesetzes
aufgrund eines redaktionellen Fehlers

Im Zuge der Anwendung des Salzburger Naturschutzgesetzes wurde ein redaktioneller Fehler aus Anlass der Naturschutzgesetznovelle 2007 festgestellt, der für den Vollzug maßgeblich ist und behoben werden sollte.

Konkret handelt es sich um die Formulierung in § 61 NSchG (Strafbestimmungen), wonach in Abs. 1 fälschlicher Weise auf „§ 50 Abs. 3 zweiter Satz“, verwiesen wird (Wortlaut siehe unten). § 50 Abs. 3 NSchG regelt die Voraussetzungen für die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht und legt im Einzelnen die Aufgaben und Pflichten der ökologischen Bauaufsicht fest. Durch die Einfügung eines neuen 2. Satzes im § 50 Abs. 3 mit der Naturschutzgesetznovelle 2007 (Wortfolge siehe unten) und die Nichtanpassung des Verweises im § 61 NSchG würde sich die Strafbarkeit unbeabsichtigter Weise nicht mehr auf die Verletzung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Pflichten durch die ökologische Bauaufsicht beziehen. Es soll daher, die Wortfolge „zweiter Satz“ gestrichen werden.

Aktuelle Gesetzeslage:

Strafbestimmungen

§ 61 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis € 14.600,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 8, 10 zweiter Satz, 11 Abs. 3, 14, 15, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 22a, 22b, 23 Abs. 4, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 Abs. 8 und 10, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 1, 46 Abs. 3, 50 Abs. 3 zweiter Satz, § 52 oder § 56 Abs. 3a oder den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

Bewilligungen und Kenntnisnahmen

§ 50 (3) Wenn mit dem bewilligten oder dem gemäß § 46 zu beseitigendem Vorhaben schwerwiegende Eingriffe in die Natur verbunden sind, kann die Naturschutzbehörde in Bewilligungsbescheiden oder Bescheiden nach § 46 auch anordnen, dass der Ansuchensteller oder der zur Wiederherstellung Verpflichtete fachlich geeignete Personen mit der Wahrnehmung der ökologischen Bauaufsicht zu beauftragen hat. Vor der Beauftragung ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen (Anmerkung: Dieser Satz wurde mit der Naturschutzgesetznovelle 2007 eingefügt). Die mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragten Personen haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die laufende Überprüfung der Ausführung des Vorhabens dahingehend, ob die Vorschriften der Naturschutzbehörde eingehalten werden;
2. die Beanstandung festgestellter Abweichungen unter Setzung einer angemessenen Frist für die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Vorhabens;
3. die Mitteilung an die Naturschutzbehörde, wenn einer Beanstandung (Z 2) nicht fristgerecht entsprochen wird;
4. die fachliche Beratung bei der Erfüllung behördlicher Vorschriften.

Richtigstellung:

Strafbestimmungen

§ 61 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis € 14.600,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 8, 10 zweiter Satz, 11 Abs. 3, 14, 15, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 22a, 22b, 23 Abs. 4, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 Abs. 8 und 10, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 1, 46 Abs. 3, 50 Abs. 3 ~~zweiter Satz~~, § 52 oder § 56 Abs. 3a oder den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 wird geändert wie folgt:
§ 61 Abs. 1 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis € 14.600,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 8, 10 zweiter Satz, 11 Abs. 3, 14, 15, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 22a, 22b, 23 Abs. 4, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 Abs 8 und 10, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 1, 46 Abs. 3, 50 Abs. 3, § 52 oder § 56 Abs. 3a oder den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.“

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 31. Mai 2017

Fuchs eh.

Scheinast eh.